

GENERAL-
PARDON

FÜR DIE
AUS SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT
LANDEN UND PROVINTZEN
AUS FURCHT VOR DER BESTRAFUNG
WEGEN

GEMACHTER
CONTREBANDE

UND DERGLEICHEN
AUSGETRETENE UND ENTWICHENE
UNTERTHANEN
UND
CANTONISTEN:



De Dato Berlin, den 11ten Mey 1775.

G E L D E R N,
Cedruckt, bey dem Königl: Preuss: Privilegirten Buch-
Drucker N. Schaffrath.

entfangen den 22 julii 1775



Achdem Seine Königliche Majestät von Preussen &c. &c.

Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, wasgestalt viele Dero Unterthanen und Cantonisten, aus Furcht vor der Bestrafung, wegen gemachter Contrebande und dergleichen, aus Dero Landen über die Grenzen entwichen sind;

Als haben Allerhöchstgedachte Seiner Königl. Majestät aus Landesväterlicher Huld allergnädigst resolviret, lassen auch hiermit jedermänniglich bekannt machen, das sie allen Unterthanen und Cantonisten, die wegen Contrebande und anderer Vergehungen von dieser Art, bis zum heutigen dato aus Dero Landen entwichen sind, und welchen es ein Ernst ist, sich hinführo als treue und gehorsame Unterthanen aufzuführen, wenn sie wieder zurückkehren, und binnen einer Zeit von Sechs Monathen à dato angerechnet, in ihrer Heymath, an den Orten oder in den Städten, wo sie gewohnet haben, oder auch sonst in den Königl. Landen, um ein ehrliches Gewerbe zu

zu treiben, sich wieder einfinden und einstellen, auch dergleichen Contraventiones, deren sie sich vorher schuldig gemacht, niemahls wieder begehen wollen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, das dieselben Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Entweichung ganz frey seyn und bleiben, sondern auch ihnen und den ihrigen, solche, und was deshalb wieder sie erkannt worden und geschehen, niemals zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier, Profession und Gewerbe gereichen soll.

Zu Urkund alles dessen lassen Allerhöchstgedachte Seiner Königlichen Majestät, diesen Dero General-Pardon für alle Dero bisher wegen begangener Contrebande und anderer Verbrechen von dieser Art ausgetretene und entwichene Unterthanen und Cantonisten durch den Druck publiciren, mit allergnädigstem Befehl, das solcher aller Orten durch öffentlichen Anschlag und Ablefung von den Cantzeln bekannt gemacht werde, damit jeder derselben sich darnach achten, und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, bey fernerm Aussenbleiben aber desto schärfere Strafe zu gewärtigen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten May 1775.

Friedrich.

